



ZETCHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN: GEM. § 9 BAUGB, ART. 91 BAYBO

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:



ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BAUNVO

NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 2 NR. 2, 3 BAUNVO SIND AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG.

NUTZUNGEN NACH § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

I+D

MAXIMALE ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE, WOBEI IM DACHGESCHOSS DIE HÖHE DES KNIESTOCKS HÖCHSTENS 2,10 M BETRAGEN DARF.

GR

GRUNDFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.

MAXIMALE GRUNDFLÄCHE: - EINZELHAUS = 128 QM

- DOPPELHAUS = 144 QM

GF

GESCHOSSFLÄCHE DER HAUPTBAUKÖRPER, DIE DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN FESTGESETZT IST.

MAX. GESCHOSSFLÄCHE: - EINZELHAUS = 252 QM

- DOPPELHAUS = 288 QM

3. BAUWEISE/BAULINIEN/BAUGRENZEN:

o

OFFENE BAUWEISE



NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAULINIE

BAUGRENZE



- NACH § 23.2 BAUNVO SIND ANBAUTEN AUSSERHALB DER BAULINIEN UND BAUGRENZEN BIS ZUR ANGESEBENEN TIEFE UND BREITE IM BEREICH DER ANBAUZONE ZULÄSSIG.

- DACHNEIGUNG WIE HAUPTGEBÄUDE

- AUSNAHMSWEISE SIND GERINGERE DACHNEIGUNGEN ZULÄSSIG. DIE GERINGSTE DACHNEIGUNG DARF JEDOCH 20° NICHT UNTERSCHREITEN.

- DER ANSCHLUSS ALLER ANBAUTEN MUSS MIND. 50 CM UNTER DER TRAUFE DES HAUPTBAUKÖRPERS ERFOLGEN.

- ABSCHLEPPUNGEN DES HAUPTDACHES SIND NICHT ZULÄSSIG.



FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE

GARAGEN UND ÜBERDECKTE STELLPLÄTZE SIND AUSSERHALB DER HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN NICHT ZULÄSSIG.

Ga

GARAGE BZW. ÜBERDECKTER STELLPLATZ

MASSZAHL IN METER

EINFAHRT ZWINGEND

FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

SATTELDACH DACHNEIGUNG 25° - 28°

4. VERKEHRSFLÄCHEN



STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (ERSCHLISSUNGSSTRASSE VERKEHRSBEREIT)



FUSSWEG



LANDWIRTSCHAFTLICHE ZUFABRT

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

P

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE

5. GRÜNFLÄCHEN:



ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (STRASSEN- U. WEGEBEGLEITENDES GRÜN)



PRIVAT GRÜNFLÄCHEN



KINDERSPIELPLATZ



NEUPFLANZUNG BAUM



GEWÜNSCHTE NEUPFLANZUNG



NEUPFLANZUNG STRÄUCHER



GEWÜNSCHTE NEUPFLANZUNG

6. SONSTIGE ANGABEN UND PLANZEICHEN:



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES



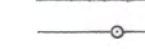
HOHENLINIEN (ABSTUFUNG 0,50 M)



VORGESCHLAGENER BAUKÖRPER



BESTEHENDES GEBÄUDE



BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG

zB 131/2

FLURSTÜCKNUMMER

DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31 (BLUMENBERG OST) DER STADT EICHSTÄTT BILDET DIESER PLAN UND EIN BESONDERER TEXTTEIL (SATZUNG).

VERFAHRENSVERMERKE

1. DER STADTRAT VON EICHSTÄTT HAT IN DER SITZUNG VOM 23.06.1988 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 01.07.1988 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.
2. DER VORENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 28.02.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 1 BAUGB IN EINER BÜRGERVERSAMMLUNG ÖFFENTLICH DARGELEGT UND ERÖRTERT.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990

*Olerte*

OBERBÜRGERMEISTER



3. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM DEZEMBER 1989 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 14.12.1989 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 18.12.1989 BIS 18.01.1990 AUFGRUND DES AUSLEGUNGSBESCHLUSSES DES STADTRATS MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1989 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990

*Olerte*

OBERBÜRGERMEISTER



4. DER STADTRAT HAT AM 01.02.1990 DEN BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM DEZ. 1989 GEMÄSS § 10 BAUGB ALS SATZUNG UND DIE BEGRÜNDUNG ZU DEM PLAN BESCHLOSSEN.

EICHSTÄTT, DEN 15.02.1990

*Olerte*

OBERBÜRGERMEISTER



5. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGENVERFAHRENS GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE AM 01.06.1990 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN MIT DER BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 BAUGB RECHTSVERBINDLICH. AUF DIE RECHTSFOLGE DER §§ 44 ABS. 5 UND 215 BAUGB WURDE IN DER BEKANNTMACHUNG HINGEWIESEN.

EICHSTÄTT, DEN 20.09.1990

*Sebastian Herrmann*  
i.v. Sebastian Herrmann  
OBERBÜRGERMEISTER



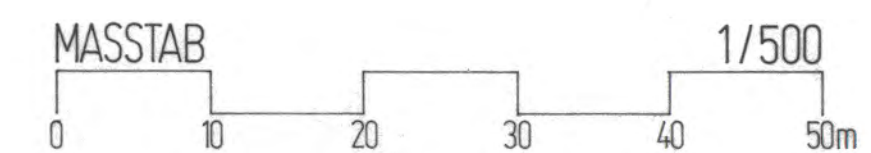
Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 1.5.90, Az. 24-4621-1-11-3-3 (90) eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Regierung von Oberbayern  
I.A. *i.v. Müller*

*Petrol*  
(Oberregierungsrat)



BEBAUUNGSPLAN NR. 31  
BAUGEBIET 'BLUMENBERG OST'



STADTBAUAMT EICHSTÄTT  
FEBRUAR 1989  
ERGÄNZT: DEZ. 1989